



öffentlich

Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	am 24.11.2025	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 08.12.2025	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis zu beschließen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: ca. 10.000,- EUR Gebührenaufkommen/Jahr

- ☐ Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 - ☒ Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)
 - ☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung
 - ☐ Haushaltsmittel stehen nur mit EUR zur Verfügung
- Deckungsvorschlag:

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss, am 24.11.25 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen wie oben zu beschließen

Anlagen: VF2025.11.24 Änderung Gebührensatzung Anlage 1
VF2025.11.24 Änderung Gebührensatzung Anlage 2



Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

1. Vorbemerkung

Der Landkreis erhebt in verschiedenen Bereichen Gebühren. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Landkreis als staatliche untere Verwaltungsbehörde oder als kommunale Behörde tätig ist.

Für die Gebühren als staatliche untere Verwaltungsbehörde ist das Landesgebührengesetz (LGebG) anzuwenden. Danach legen die Landratsämter die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe für ihren Bereich durch Rechtsverordnung fest. Diese Gebührenverordnungen wurden erstmals 2005 erlassen und in den nachfolgenden Jahren regelmäßig angepasst.

Für kommunales Handeln werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Das Gebührenaufkommen nach dieser Satzung ist im Vergleich zu den staatlichen Gebühren gering, zumal die Abfallgebühren in einer separaten Satzung geregelt sind.

2. Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Die Verwaltung hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren überprüft.

Der überwiegende Teil der Gebührentatbestände wird nach dem zeitlichen Aufwand, also nach Stundensätzen, abgerechnet. Diese Stundensätze wurden nach zwei Jahren wiederum turnusmäßig überprüft und neu berechnet. Sie sollen sowohl in der Rechtsverordnung als auch in der Gebührensatzung gleichermaßen geändert werden.

Als Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der Stundensätze wurden die tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Jahres 2024 herangezogen. Da die Gebührensatzung erst zum 1.1.2026 in Kraft treten soll, wurde anhand der aktuellen bzw. der voraussichtlichen Tarifänderungen der kommenden Jahre sowie auf Grundlage der derzeitigen und der zu erwartenden Inflationsentwicklungen ein Zuschlag mit rund 6,5 % errechnet.

Die Stundensätze erhöhen sich somit wie folgt:

	<i>Stand 2022</i> + 15 %	bisher	<i>Stand 2024</i> + 6,5 %	ab 1.1.2026
Höherer Dienst	94,00 €	108,00 €	97,00 €	103,00 €
Gehobener Dienst	61,00 €	70,00 €	70,00 €	74,00 €
Mittlerer Dienst	41,00 €	47,00 €	53,00 €	56,00 €

Im Gegensatz zu den Stundensätzen für den mittleren und den gehobenen Dienst hat sich der tatsächliche Stundensatz für den höheren Dienst seit der letzten Kalkulation für 2024/2025 von 108,00 € auf 103,00 € verringert. Das resultiert u. a. daraus, dass sich die

Altersstruktur innerhalb der Entgeltgruppen im höheren Dienst verändert hat; jüngere Arbeitskräfte mit weniger Berufserfahrung senken den Durchschnittssatz.

Des Weiteren soll die Mindestgebühr bei Ziffer 1) Ablehnung eines Antrags von 10,00 € auf neu: 15,00 € angehoben werden und

der Gebührensatz bei Ziffer 3) Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes je angefangene Seite von 0,80 € auf neu: 0,90 € angehoben werden und

der Gebührenrahmen bei Ziffer 8) Besondere Verwaltungsgebühr von 35,00 – 1.250,00 € auf neu: 35,00 – 1.350,00 € angehoben werden und

der Gebührenrahmen bei Ziffer 10 a) Rechtsbehelfe
von 35,00 – 600,00 € auf neu: 35,00 – 650,00 € angehoben werden und

der neue Gebührentatbestand bei Ziffer 12 d) Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau mit dem Titel Fachwarteausbildung und dem Gebührensatz in Höhe von 220,00 € festgesetzt werden.

Der exakte Wortlaut der Satzungsänderung ist als Anlage 1 und in Form einer Lesefassung der Satzung als Anlage 2 beigefügt.